

Ferienarbeit – Was ist erlaubt?

Informationen für Arbeitgeber, Eltern und Jugendliche



(C) Copyright Alle Rechte vorbehalten von "Die Salzburger Industrie"

Immer mit Beginn der Ferien stellt sich für viele Schüler und Eltern die Frage, welche Jobs sind für Schüler (Kinder/Jugendliche) überhaupt erlaubt, um in den Ferien das Taschengeld etwas aufzubessern.

Hierbei sind u.a. Arbeitschutzbestimmungen zu beachten, da Kinder und Jugendliche einen besonderen Anspruch auf Schutz und Fürsorge durch die Familie und die Gesellschaft haben. Ein wichtiges Anliegen im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) ist der Schutz vor unzulässiger Kinderarbeit.





1 Allgemeine Regelungen

 Schülerinnen und Schüler dürfen während der Ferien eine Beschäftigung aufnehmen, wenn sie mindestens 15 Jahre alt sind. Wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, gehört zu den Jugendlichen.

Besonderheit: Bis zur Absolvierung der Vollzeitschulpflicht stellt das JArbSchG Schülerinnen und Schüler unter den besonderen Schutz der gesetzlichen Vorschriften für Kinder (Kinderarbeitsschutzverordnung).

Die Vollzeitschulpflicht erstreckt sich zurzeit in Thüringen auf 9 Schuljahre (gemäß Thüringer Schulgesetz vom 6. August 1993, GVBI. S. 445, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010, GVBI. S. 530). **Ab dem <u>01.08.2011</u> beträgt die Vollzeitschulpflicht in Thüringen 10 Jahre.**

2. Grundsätzlich gilt: Für Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen ist die Ferienarbeit auf vier Wochen im Kalenderjahr zu begrenzen und darf insgesamt höchstens 20 Ferientage betragen, d.h., Arbeitszeiten bei verschiedenen Arbeitgebern sind zu addieren.

Beispiele:

Ein 16jähriger Junge, der 8 Schuljahre absolviert hat, darf während der Ferien für höchstens 4 Wochen arbeiten. Da er noch der Vollzeitschulpflicht unterliegt, sind für ihn die gesetzlichen Vorschriften für Kinder einschlägig (s. § 5 Abs. 4 JArbSchG).

Ein 15jähriges Mädchen, das 9 Schuljahre und damit die Vollzeitschulpflicht absolviert hat, ist gemäß JArbSchG eine Jugendliche (s. § 2 Abs. 2 und 3 JArbSchG). Das Mädchen darf einer unbegrenzten Ferientätigkeit nachgehen.

2 Was hat der Arbeitgeber zu beachten?

Vor Beginn der Beschäftigung muss der Arbeitgeber die Schülerinnen und Schüler über die möglichen Unfall- und Gesundheitsgefahren und deren Verhinderung am Arbeitsplatz unterweisen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitsplatz und die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass Schülerinnen und Schüler bei ihrer Tätigkeit vor gesundheitlichen Gefahren geschützt sind.

3 Regelungen zur Arbeitszeit

Tägliche Arbeitszeit: höchstens 8 h in der Zeit von 06.00 bis 20.00 Uhr

Die Arbeitszeit kann auf 8,5 Stunden an Werktagen (Montag bis Samstag) verlängert werden, wenn sie dafür an einzelnen Werktagen derselben Woche verkürzt wird (Ausnahmen bestehen z.B. für Jugendliche über 16 Jahren in Gaststätten, der Landwirtschaft oder in Bäckereien).

Beispiel: Montag bis Donnertag je 8,5 und Freitag 6 h = max. 40 h

Freizeitanspruch/Ruhezeit: mindestens 12 h zwischen zwei Arbeitstagen

Schichtzeit: Arbeitszeit einschließlich der Ruhepausen, grundsätzlich max. 10 Stunden

(Ausnahme: Landwirtschaft, Gaststätten, Baustellen bis max. 11 h)

Ruhepausen:

Bei einer Arbeitszeit von 4.5 bis 6 Stunden mindestens 30 Minuten

Bei einer Arbeitszeit von über 6 Stunden mindestens 60 Minuten

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten

Samstage, Sonntage, Feiertage: an diesen Tagen darf grundsätzlich nicht gejobbt werden; Ausnahmen sind möglich (z.B. in Krankenhäusern, in der Gastronomie oder in der Landwirtschaft). Bei einer Beschäftigung an Samstagen oder Sonntagen ist eine Fünf-Tage-Woche sicherzustellen, d.h. Schülerinnen und Schüler müssen in dieser Woche einen anderen freien Arbeitstag erhalten.

4 Verbotene Tätigkeiten

Schülerinnen und Schüler dürfen grundsätzlich nur mit solchen Arbeiten betraut werden, die keine gesundheitlichen Gefahren in sich bergen und die dem jeweiligen Leistungsvermögen Rechnung tragen. Insbesondere ist die Beschäftigung mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen, Lärm, Erschütterungen oder Strahlen ausgesetzt bzw. mit Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, verboten. Akkordarbeit und andere tempoabhängige Arbeiten sind für Schüler nicht zulässig.

Verboten sind z.B. folgende Arbeiten:

- Heben, Tragen, Schieben und Ziehen schwerer oder instabiler Lasten,
- Langandauernde erzwungene K\u00f6rperhaltung (z.B. T\u00e4tigkeiten in knieender Haltung in der Landwirtschaft),
- Arbeiten mit einem hohen Maß an Verantwortung (z.B. Alleinarbeitsplatz, unklare Verantwortlichkeiten),
- Gefährliche Arbeitssituationen (z.B. Abbrucharbeiten, Arbeiten auf Gerüsten, erstmaliger Umgang mit Großtieren),
- Umgang mit gefährlichen Arbeitsmitteln (z.B. Säge- oder Hobelmaschinen),
- Arbeiten mit Infektionsgefährdungen (z.B. im Bereichen der Human- und Tiermedizin)

Beschäftigungsverbote und -beschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz <u>müssen</u> vom Arbeitgeber und von den Jugendlichen unbedingt eingehalten werden.

5 Ärztliche Untersuchungen

Ärztliche Erstuntersuchungen nach dem JArbSchG sind für eine Ferienarbeit nicht erforderlich, da es sich um keine länger dauernde Beschäftigung handelt.

6 Unfallversicherungsschutz

Während der Ferienarbeit besteht Unfallversicherungsschutz über die Berufsgenossenschaft des Arbeitgebers (Arbeitsplatz / Weg von und zur Arbeit).

7 Fragen

Bei Fragen und mit Hinweisen können Sie sich an folgende Stellen wenden:

Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz

E-Mail: direktorin@tlatv.thueringen.de

Regionalinspektion Erfurt

zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Stadt Erfurt Landkreis Gotha
Stadt Weimar Landkreis Sömmerda
Ilm-Kreis Landkreis Weimarer Land

Regionalinspektion Nordhausen

Gerhart-Hauptmann-Str. 3 **≘** (03631) 6133 0 99734 Nordhausen **≘** (03631) 6133 61

E-Mail: ri.nordhausen@tlatv.thueringen.de

zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Landkreis Nordhausen Kyffhäuserkreis
Landkreis Eichsfeld Unstrut-Hainich-Kreis

Regionalinspektion Gera

Otto-Dix-Straße 9 (0365) 8211 0 07548 Gera (0365) 8211 104

E-Mail: ri.gera@tlatv.thueringen.de

zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Stadt Gera Landkreis Altenburger Land

Stadt Jena Landkreis Greiz

Saale-Holzland-Kreis Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Saale-Orla-Kreis

Regionalinspektion Suhl

E-Mail: ri.suhl@tlatv.thueringen.de

zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Stadt Suhl Landkreis Hildburghausen
Stadt Eisenach Landkreis Schmalkalden-Meiningen

Wartburgkreis Landkreis Sonneberg

8 Rechtsgrundlagen

- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 31.Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149)
- Verordnung über den Kinderarbeitsschutz (Kinderarbeitsschutzverordnung KindArbSchV) vom 23. Juni 1998 (BGB I S. 1509)
- Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) vom 6. August 1993 (GVBI. S: 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBI. S. 238) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBI. S. 530)

9 Bezugsquellen für weitere Informationen

Art	Bezugsquellen	Internetadressen
Nationale Gesetze und	Bundesanzeiger Verlag GmbH	http://www.bundesrecht.juris.de/
Verordnungen	Amsterdamer Str. 192	http://www.bgbl.de
	50735 Köln	

Herausgeber: Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz

Autor: Dipl.-Ing. (FH) Henning Junghanns

Internet: <u>www.thueringen.de/de/tlatv/</u>

Stand: Juni 2011